



RICHTLINIEN FÜR DIE ÜBERLASSUNG VON SPORTSTÄTTEN DER STADT FREUDENSTADT

Diese Richtlinien wurden aus dem Sportentwicklungskonzept der Stadt Freudensstadt erarbeitet und gelten für unsere Sportstätten.

Die städtischen Turn- und Sporthallen und die Freisportanlagen werden den Vereinen für den Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie für Sonderveranstaltungen überlassen. Die Vergabe erfolgt nach folgenden Kriterien:

Richtlinien der Vergabe / Belegungskriterien

A Regelbelegung (Reguläre Wochen während der Schulzeit)

Die Regelbelegung findet während der Schulzeit in der Regel montags bis freitags **ab spätestens 17.00 Uhr bis 22:00 Uhr** statt. Der Sommerbelegungsplan gilt ab dem ersten Schultag nach den Osterferien bis einschließlich zu den Herbstferien; der Winterbelegungsplan gilt ab dem ersten Schultag nach den Herbstferien bis zu den Osterferien.

Reihenfolge Vergabe der Sportstätten

1. Schulen und Kindergärten (Unterrichtsstunden, AGs, Ganztagesbetreuung, Kooperation Schule-Verein etc.) **bis spätestens 17.00 Uhr** in folgender Priorität:
 - a) Städtische Schulen
 - b) Schulen in Landkreisträgerschaft
 - c) Kindergärten
 - d) Schulen anderer öffentlicher Träger
 - e) Schulen in kirchlicher oder privater Trägerschaft

2. Sportvereine (e.V.)

2.1 Freudenstädter Sportvereine oder Freudenstädter Sportvereine in Kooperation mit anderen Sportvereinen (interkommunale Sportvereine):

2.1.1 Sportvereine, die durch die Sportart auf geeignete Sportstätten angewiesen sind

2.1.2. Sportgruppen, die Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 26 Jahre trainieren

2.1.3 Wettkampfsportvereine, bei denen der Wettkampfort dem Trainingsort entsprechen sollte

2.1.4 Größe/Mitgliederzahl der Sportgruppe, die regelmäßig beim Training anwesend sind (Gruppengröße mindestens 10 Personen)

2.1.5 Verhältnis der Größe der Sportgruppe zur Sportstättengröße

2.2 Sportschulen mit Sitz in Freudenstadt, die Kinder und Jugendliche trainieren

2.3 Sportgruppen, die Erwachsene trainieren

2.4 Betriebssportmannschaften von Organisationen oder Firmen mit Sitz in Freudenstadt

2.5 Auswärtige Sportvereine (außerhalb des Stadtgebietes)

Innerhalb der Kriterien 2.4. – 2.5. gelten die Regelungen Nr. 2.1.1 – 2.1.5. In den Stadtteilen haben die jeweiligen Stadtteilvereine nach den oben genannten Kriterien Vorrang.

3. Sonstige Organisationsformen (z.B. Unternehmen aus Freudenstadt)

4. Sonstige Organisationsformen (z.B. auswärtige Unternehmen)

Die Schulen sind verpflichtet, die freien Unterrichts- bzw. Hallenzeiten zu Schuljahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn sowie bei langfristigen Stundenplanänderungen unverzüglich an das Amt für Bildung, Familie, Sport (BFS) zu melden.

B Wochenend- und Veranstaltungsbelegung

Die Vergabe außerhalb der Regelbelegung erfolgt nach den gleichen Kriterien der Regelbelegung. Die zeitliche Reihenfolge der Buchungswünsche ist relevant. Veranstaltungen der Stadt haben grundsätzlich Priorität.

Großveranstaltungen → Bewerbungsveranstaltungen

Veranstaltungen großer Sponsoren

→ hierbei handelt es sich um einzelne Termine, die von vornherein geblockt werden

Rundenspiele / Wettkampfsport / Verbandsspiele der Freudenstädter Sportvereine

→ wenn möglich: die betroffenen Vereine sprechen sich im Vorfeld selbstständig ab, wenn vorauszusehen ist, dass Kollisionen entstehen

→ nach Höhe der Spielklasse

Vereinsveranstaltungen / größere Sportveranstaltungen der Vereine

→ Einladungsturniere, die Bewerbung voraussetzen

sonstige auswärtige Vereine und Unternehmen, Organisationen

→ vergeben werden diese Termine erst, wenn alle Verbandstermine vollständig und endgültig feststehen

C Übungszeiteinheiten

Eine objektiv mögliche Hallenteilbarkeit wird bei der Vergabe von Nutzungsstunden berücksichtigt, soweit es die jeweilige Sportart erlaubt.

Bei der Hallenvergabe werden Übungszeiteinheiten mit je 45 Minuten zugrunde gelegt (1 ÜZE = 45 Minuten). In der Regel werden den einzelnen Sportgruppen jeweils 2 ÜZE pro Übungsabend zugeteilt.

D Aufteilungskriterien

1. Bei der Vergabe der Sporthallen werden zunächst die sportartspezifischen Bedürfnisse (Hallengröße usw.) der einzelnen Vereinigungen und deren Abteilungen berücksichtigt.
2. Benutzergruppen, die Sportarten ausüben, für die eine Hallennutzung nicht zwingend erforderlich sind, erhalten nur dann eine Übungseinheit zugeteilt, wenn wichtige Gründe für eine Hallennutzung vorliegen und freie Hallenkapazitäten zur Verfügung stehen.

Diese Richtlinien wurden resultierend aus dem Sportentwicklungskonzept der Stadt Freudenstadt in der AG Hallenbelegungskriterien am 06.07.2016 erarbeitet. Auf dieser Basis stimmten alle 27 anwesenden teilnehmenden Vertreterinnen und Vertreter der Sportvereine und Schulen den Richtlinien einstimmig zu.

Freudenstadt, 06.07.2016

Petra Weinbrecht
Amtsleiterin des Amtes für
Bildung, Familie, Sport